

Anpassungsverfahren bei Unterhaltzahlungen

1

Herbsttagung des Darmstädter
Kreises

Berlin 10.-11.11. 2017

Dr. Gudrun Lies-Benachib
Vorri`n OLG Frankfurt/M

Inhalte

- Grundlagen
- Kausalität ?
- Höhe des (maximalen) Aussetzungsbetrages
- Höhe des „gesetzlichen“ Unterhaltsanspruchs
 - > Fiktion vs. Realität
 - > Brutto oder netto ?
 - > Begrenzung durch Höhe eines Titels
- Vorgreiflichkeit des Anpassungsverfahrens
- Dynamische Anpassung ?

Grundlagen

- Nach der Durchführung des Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren werden die Rentenbezüge eines Rentenempfängers um die Beträge **gekürzt**, die im Verfahren zu Gunsten des anderen Ehegatten übertragen wurden.
 - Das Pensionärsprivileg aus §§ 101 Abs. 3 SGB VI und § 57 Abs. 1 S. 2 BeamtVG ist weitgehend entfallen, in Hessen für Beamte nicht, § 63 HessBeamtVG)
- Das Gesetz eröffnet mit dem Anpassungsverfahren dem Ausgleichspflichtigen im VA in besonderen Konstellationen **die Kürzung seiner Versorgung aussetzen** zu lassen.

Grundlagen

- Man unterscheidet zwischen einer Aussetzung wegen
 - > Unterhaltszahlung (§ 33f. VersAusglG)
 - > Invalidität (§ 35f. VersAusglG)
 - > Tod des Ausgleichsberechtigten (§ 37f. VersAusglG)
- Die verfahrensrechtlichen Regelungen für eine Anpassung sind je nach Anpassungsanlass unterschiedlich ausgestaltet.

Grundlagen



- **Unterhalt**
- Zuständig:
Familiengericht
- Ausnahme § 34
VersAusglG: tw. in
Abänderungsver-
fahren
- Antragsgegner:
 - BGH:
Versorgungs-
träger
 - a.A.: Ehefrau



- **Invalidität/bes.
Altersgrenze**
- Zuständig
Versorgungs-
träger
- Bei Streit:
 - Verwaltungs-
gericht
 - Sozialgericht
- Antragsgegner
 - Versorgungs-
träger,
 - Ehegatte nur
Beteiligter



- **Tod des
begünstigten
Ehegatten**
- Zuständig:
Versorgungsträger
- Bei Streit
 - Verwaltungs-
gericht
 - Sozialgericht
- Hinterbliebene als
mögliche Beteiligte

Zulässigkeitsgrenze - Wesentlichkeit

- § 33 Abs. 2 FamFG findet eine Aussetzung der Kürzung nur statt, wenn die Kürzung „wesentlich ist“.
- „Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die Kürzung **am Ende der Ehezeit** bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen hat“.
- Unter Bezugnahme auf die in regelmäßigen Abständen angepassten Wertgrenzen des § 18 SGB IV sind dies 2017
 - > 59,50 € im Rentenbetrag
 - > 7.140 € im Kapitalbetrag.
- Dieser Wert ergibt sich aus der VA-Entscheidung! Dafür muss keine Auskunft eingeholt werden.

Grenzwert nach § 33 Abs. 2 VersAusgG, maßgeblich: Ehezeitende

Ende der Ehezeit (Jahr)	Bezugsgröße	2 % der Bezugsgröße als Rentenbetrag	240 % der Bezugsgröße als Kapitalbetrag
2002	2.345,00	46,90	5.628,00
2003	2.380,00	47,60	5.712,00
2004	2.415,00	48,30	5.796,00
2005	2.415,00	48,30	5.796,00
2006	2.450,00	49,00	5.880,00
2007	2.450,00	49,00	5.880,00
2008	2.485,00	49,70	5.964,00
2009	2.520,00	50,40	6.048,00
2010	2.555,00	51,10	6.132,00
2011	2.555,00	51,10	6.132,00
2012	2.625,00	52,50	6.300,00
2013	2.695,00	53,90	6.468,00
2014	2.765,00	55,30	6.636,00
2015	2.835,00	56,70	6.804,00
2016	2.905,00	58,10	6.972,00

Grenzwert nach § 33 Abs. 2 VersAusglG (vgl. Wick, VA, 4. Aufl. 2017, Rn. 865)

150,55 € > 49 € => zulässig

Vom Versicherungskonto Nr. . der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden auf das Versicherungskonto Nr. ... des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenanwartschaften von monatlich 150,55 EUR, bezogen auf den 31.08.2006, übertragen.

Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Zusätzlich werden vom Versicherungskonto Nr. ... der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung auf das Versicherungskonto Nr. ... des Antragsgegners der Deutschen Rentenversicherung Hessen Rentenanwartschaften von monatlich 49,00 EUR, bezogen auf den 31.08.2006, übertragen.

Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Im Übrigen bleibt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten.

Ende der Ehezeit (Jahr)	Bezugsgröße	2 % der Bezugsgröße als Rentenbetrag
2002	2.345,00	46,90
2003	2.380,00	47,60
2004	2.415,00	48,30
2005	2.415,00	48,30
2006	2.450,00	49,00
2007	2.450,00	49,00
2008	2.485,00	49,70
2009	2.520,00	50,40
2010	2.555,00	51,10
2011	2.555,00	51,10
2012	2.625,00	52,50
2013	2.695,00	53,90
2014	2.765,00	55,30
2015	2.835,00	56,70
2016	2.905,00	58,10

... (interne oder externe) Realteilung
... nach bislang geltendem Recht von
... endung der §§ 4 bis 9 VAHRG ausge-

... zählen abschließend auf, für welche
... die Vorschriften der §§ 33 bis 38

... gesetzliche Rentenversicherung, also
... versicherung Bund und die Region
... Rentenversicherung sowie die De
... ung Knappschaft-Bahn-See (§
... ch der umlagefinanzierte
... tztversicherung.

... sorge für
... Besch

... be
... sorge im
... r. I
... die Versorgungsträ
... Person
... von Privatschulen im Sinne
... GB V
... Sehen nach dem bisherigen

Einzelfall sachgerecht kompensiert. Die neue Regelung ent-
spricht im Übrigen einem Vorschlag aus dem Gesetzge-
bungsverfahren bei Einführung des § 4 ff. VAHRG (vgl.
Bundestagsdrucksache 9/2296, S. 14 f.), der seinerzeit „aus
Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität des Verfah-
rens“ abgelehnt wurde. Diese Rechtfertigung trägt nach
Abschaffung des Verfahrens nicht mehr, da die
Familiengerichte in der Lage sind, auch die jetzt vorgesehe-
ne differenzierte Regelung umzusetzen.

Absatz 1 normiert die Voraussetzungen der Unterhaltsfälle
bislang geltenden § 5 Abs. 1 VAHRG: Die aus-
gleichsberechtigte Person muss eine Versorgung erhalten, die
auf den Versorgungsausgleich entfallenden Anteil
beruht. Die ausgleichsberechtigte Person darf gleich-
zeitig noch keine laufende Versorgung erhalten und müsste
bei einer ungekürzten Versorgung des anderen Ehegatten
nach den gesetzlichen Bestimmungen einen nahehelichen
Unterhaltsanspruch gegen diesen haben.

Absatz 2 führt eine Wertgrenze ein, damit die Gerichte nicht
bei Fällen von geringer Bedeutung tätig werden müssen. Sie

Ob das so stimmt?

Fragestellungen

???

Fragestellungen

- Im Anpassungsverfahren wegen Unterhaltszahlungen sind grundsätzlich **zwei** Fragen zu klären:
 - > **1.** Wie hoch ist der Betrag, um den die bezogene Rente wegen eines durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzt wird ?
 - > **2.** Wie ist der Unterhaltsbetrag zu bemessen, der die Aussetzung der Kürzung sodann der Höhe nach rechtfertigt.

Kausalität zwischen Rentenkürzung und Leistungsfähigkeit

- Streitig war, ob die Rentenkürzung auch auszusetzen ist, wenn der Rentner den Unterhalt in der vor Verrentung berechneten Höhe sicherstellen konnte, obwohl er eine gekürzte Rente erhielt.
- Gerade bei den nach § 1578b BGB herabgesetzten Unterhaltsbeträgen wird das oft der Fall sein, weil hier der Unterhalt nicht nach Halbteilungsgrundsatz ermittelt wurde (Stichwort: Ausgleich ehebedingter Nachteile).
- Der BGH hat sich dazu in mehreren Entscheidungen klar positioniert, etwa am 7.11.2012, XII ZB 271/12:
Es ist keine Kausalität erforderlich.

Kausalität zwischen Rentenbezug und Unterhaltskürzung

- Ebenso:
 - > Glockner/Hoenes/Weil, Der neue Versorgungsausgleich, S. 165 (§ 11 II, Rn. 20); Gutdeutsch, FamRB 2010, 149 (150),
 - > Bergner, NJW 2010, 3545, zweifelnd in FPR 2011, 483;
 - > Hauß/Bührer, VA, 2. Aufl., S. 215;
 - > Wick, VA, 4. Aufl. 2017, Rn. 875;
 - > OLG Frankfurt, NJW-Spezial 2011, 486, 2 UF 317/10;
 - > OLG Frankfurt, Beschluss vom 02.02.2012 zu 4 UF 261/10 (Unterhalt nach konkreter Bedarfsbemessung durch relative Sättigungsgrenze gedeckelt),
 - > OLG Saarbrücken, 6 UF 200/13 v. 27.1.2014,
 - > OLG Stuttgart, v. 3.11.2011 zu 18 UF 47/11 ,
- Anders wohl: Borth, VA, 8. Aufl. , S. 567

Frage 1

Wie hoch ist der Betrag, um den die bezogene Rente wegen eines durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzt wird ?

Höhe des aussetzungsfähigen Kürzungsbetrages

- Im Versorgungsausgleichsverfahren sind die Kürzungsbeträge in unterschiedlichen iE dynamischen „Währungen“ angegeben.
 - > Eurobeträge bei berufsständischen Versorgungswerken, Beamtenversorgungen
 - > Entgeltpunkte bei der DRV, hier kann man den Kürzungsbetrag anhand der in der VA- Entscheidung erkennbaren EP-Saldo (x aktueller EP-Wert \times Zugangsfaktor) näherungsweise berechnen.
- Im Verfahren ist immer (!) eine Auskunft beim Versorgungsträger einzuholen.
 - > Die DRV berechnet den Kürzungsbetrag anhand einer Vergleichsberechnung zwischen der Rente mit und ohne VA-Abzug unter Einbeziehung auch der außerehezeitlichen EP.

Anpassungsfähigkeit:

Der Kürzungsbetrag kann sich bei mehreren Versorgungsträgern ergeben

- zB Lehrer, der vor Beamtung jahrelang im öffentlichen Dienst gearbeitet hat, hat Anrechte bei DRV und Land Berlin
- Übersteigt die Summe mehrerer Kürzungsbeträge den Unterhaltsbetrag, dann ist nach **Ermessen** zu entscheiden, bei welchem Versorgungsträger ausgesetzt wird, § 33 Abs. 4 VersAusgLG

Grundlagen

- Das Abänderungsverfahren kann unterschiedlich alte Versorgungsausgleichstitel betreffen:
 - > Versorgungsausgleich nach altem Recht (saldiert)
 - > Versorgungsausgleich nach neuem Recht (hin – und – her - Ausgleich)
- Bei **allen Verfahren** ist zu beachten, dass eine Anpassung von Anrechten, die in § 32 VersAusglG nicht benannt sind, unmöglich ist (BVerfG vom 06.05.2014 zu 1 BvL 9/12, 1 BvR 1145/13)

Anpassungsfähigkeit nach § 32 VersAusglG

Nicht anpassungsfähig

Anpassungsfähig

- Gesetzliche Rente
 - Beamtenversorgung
 - Versorgungswerke
 - Alterssicherung der Landwirte
 - Versorgungen der Abgeordneten aus Bund /Land
-
- Privatrechtliche Betriebsrenten (VW, Siemens, Daimler, Lufthansa)
 - Öffentlich-rechtliche Betriebsrenten (VBL, KVK, KZVK) BGH, 15.07.2014 Az: ZR 261/14
 - Lebensversicherungen aller Art

Kürzungsbetrag bei VA nach VersAusglG

- Der Kürzungsbetrag ist in der Regel einfach zu ermitteln, weil
 - > beim Hin- und Her- Ausgleich jedes Anrecht **isoliert** betrachtet wird.
 - > Kürzung in Entgeltpunkten ergibt sich aus VA-Entscheidung
- Die Aussetzung ist aber begrenzt durch die Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus den Regelversorgungen (**§ 33 Abs. 3 VersAusglG, BGH v. 21.03.2012 XII ZB 234/11**)

Beispiel Anpassung (Unterhalt 500 €)

	Interne Teilung VA vor Verrechnung nach § 10 II	Aussetzungsbetrag
Mann	DRV: 15 EP = 465 €	465 € FALSE
Frau	DRV 5 EP = 155 €	
Differenz	310 €	310 € 

Grund: die auf ihn übertragenen 5 EP (155 €) erhält der Mann als Rente aktuell ausgezahlt !

Anpassungsfähigkeit: Folgen VA altes Recht

- Die Höhe des Kürzungsbetrages ist unter Hinzuziehung des VA- Beschlusses zu ermitteln.
 - Der Versorgungsträger gibt dazu im Anpassungsverfahren Auskunft.
- Bei erweitertem Splitting nach § 3b VAHRG sind Betriebsrenten zum Ausgleich gebracht worden.
- Der Tenor ist in der Regel mehrgliedrig.
- Soweit die Kürzung der Rente auf den Ausgleich durch erweitertes Splitting/ analoges Quasi-Splitting, für diese Anrechte zurückgeht, kann die Kürzung nicht ausgesetzt werden.

Tenor einer Altentscheidung

Vom Versicherungskonto Nr. . der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund werden auf das Versicherungskonto Nr. ... des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenanwartschaften von monatlich 150,33 EUR, bezogen auf den 31.08. 2006, übertragen.

Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Zusätzlich werden vom Versicherungskonto Nr. . der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund auf das Versicherungskonto Nr. ... des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Nicht anpassungsfähig monatlich 49,00 EUR, bezogen auf den 31. 08. 2006, übertragen.

Der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Im Übrigen bleibt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten.

Was heißt das in Zahlen?

Anrecht	Er	Sie	Ausgleich
DRV	1.325 €	236 €	$1089:2 =$ 544 € Splitting
VBL	204 €		$204 : 2 =$ 102 € analoges Quasisplitting
Betriebsrente Baugewerbe	10,68 €		5,34 € erweitertes Splitting
Gesamtkürzung VA			651,34 €
Anpassungsfähige Kürzung			544 €

Ermittlung des Aussetzungsbetrages

- Der Aussetzungsbetrag ist immer „brutto= netto“ zu ermitteln und zu tenorieren.
- Obwohl auf DRV- Renten und Beamtenpensionen, berufsständische Versorgungen etc auch Steuern oder Krankenversicherungsbeiträge entfallen, sind immer die Bruttowerte einzustellen (hM, s. OLG Nürnberg v. 15.12. 2011, 10 UF 1601/11).
- Die von den Versorgungsträgern mitgeteilten Werte verstehen sich folgerichtig als Bruttobeträge.
- Ein höherer Aussetzungsbetrag ist günstig für den Ausgleichspflichtigen (!).

Frage 2

Wie hoch ist der Unterhaltsbetrag,
der für die Höhe der
durchzuführenden Aussetzung
maßgeblich ist ?

Ermittlung des Unterhaltsbetrages

- § 33 VersAusglG knüpft an die gesetzliche Unterhaltspflicht an
- rein vertragliche Pflichten sind nicht ausreichend
- Ein Titel birgt den Anschein in sich, dass sich die gesetzliche Unterhaltspflicht darin niederschlägt (OLG Hamm vom 08.10.2010 zu 5 UF 20/10, OLG Frankfurt v. 8.9.2010 zu 5 UF 198/10)
- Gleichwohl ist die Frage der Höhe des gesetzlichen Unterhalts durch das Familiengericht zu klären

Fiktive statt tatsächliche Ermittlung des Unterhalts

- Bei der Ermittlung des Unterhaltsbetrages, der nach der Verrentung des Pflichtigen geschuldet ist, sind Besonderheiten zu berücksichtigen.
- Nach einhelliger Auffassung ist hier nämlich ein „fiktiver“ Unterhalt zu berechnen, der mit dem „tatsächlichen“ Unterhalt nicht identisch sein muss – ihn sogar regelmäßig übersteigt.
- Das entspricht auch der Gesetzgebung, die ausdrücklich einen fiktiven Unterhalt nennt.

BT. Drs. 16/10144, S. 72

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

- „Die Kürzung der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person ist, wie oben ausgeführt, (nur) in Höhe des gemäß Absatz 1 festgestellten – **fiktiven – Unterhaltsanspruchs** auszusetzen.“
- Bei der Berechnung des Unterhalts wird der Rentenbetrag des Ausgleichspflichtigen **brutto** in die Berechnung eingestellt
- H.M., u.a. Borth, VA 8. Aufl., S.576ff.; Wick, VA, 4. Aufl. 2017, Rn. 872; Thiel, NZFam 2017, 690f., OLG Koblenz v. 14.11.2016 zu 13 UF 530/16; OLG Düsseldorf v. 28.6.2016, FamRZ 2017, 105 ff.; OLG Nürnberg, v. 21.08.2016, FamRZ 2016, 559 ff.

Berechnung der Monatsrente

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn
- die persönlichen Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert
mit ihrem Wert miteinander vervielfältigt werden.

Für die Zeit ab 01.11.2012

- beträgt der aktuelle Rentenwert monatlich	28,07 EUR
Daraus ergibt sich eine monatliche Rente von	883,64 EUR
Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung bei der Krankenkasse DAK Gesundheit Unternehmen Leben 15,50 % von 883,64 EUR	136,96 EUR
Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers 14,60 % (15,50 % - 0,90 %) von 883,64 EUR	129,01 EUR
davon die Hälfte	64,51 EUR
Beitragsanteil des Rentners 136,96 EUR - 64,51 EUR	- 72,45 EUR
Pflegeversicherungsbeitrag 1,95 % (mit Nachweis der Elterneigenschaft) von 883,64 EUR	- 17,23 EUR
Monatlicher Zahlbetrag	793,96 EUR

Berechnung der Monatsrente

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

- die persönlichen Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert miteinander vervielfältigt werden.

Für die Zeit ab 01.11.2012

	28,07 EUR
	883,64 EUR
	ben
	136,96 EUR
Beitragsanteil des Rentenversicherungsträger	129,01 EUR
14,60 % (15,50 % - 0,90 %) von 883,64 EUR	64,51 EUR
davon die Hälfte	
Beitragsanteil des Rentners	- 72,45 EUR
136,96 EUR - 64,51 EUR	
Pflegeversicherungsbeitrag	
1,95 % (mit Nachweis der Elternerschaft)	
von 883,64 EUR	- 17,23 EUR
Monatlicher Zahlbetrag	793,96 EUR

**Einzig bedeutsam für fiktiven
Unterhalt**

für den Zeitraum 01.01. bis 31.01.2017:

(Steuertage: 30.00 / SV-Tage: 30.00)

Bezügebestandteile

Grundbezug Versorgung			2.991,75
St.-zul. Polizeiz. (V 9)			133,75
Überleitungsbetrag DNeuG			30,91
EinbFakt §5Abs.1 BeamtVG			0,9901
Ruhegehaltssatz (manuell)		65,4	
Versorgungsbezug	GLS		1.823,11
Abzug Pflegeleistungen	GLS		23,24 -
BÜZ-Tilgung	G		10,00 -

Nicht auszahlungsrelevant

BÜZ stpfl.	LE		10,00 -
------------	----	--	---------

Bruttosummen

Gesamtbrutto (EBeschV)			1.789,87	1.789,87
AG-Gesamtaufwand			1.789,87	1.789,87
Steuerbrutto, lfd.			1.789,87	1.789,87

Gesetzliche Abzüge

Lohnsteuer, lfd.			108,50	108,50
------------------	--	--	--------	--------

Netto

Gesetzl. Netto (EBeschV)			1.681,37	
--------------------------	--	--	----------	--

Nachrichtlich

BÜZ-Forderung			1.989,84	
---------------	--	--	----------	--

Mitteilung

Die Berechnung des Abzuges für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG berücksichtigt ab 1. Januar 2017 die Erhöhung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2424) und die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung. Der Abzug nach § 50f BeamtVG bemisst sich ab 1. Januar 2017 in Höhe von 1,275 von Hundert der Versorgungsbezüge; dieser beträgt maximal 55,46 Euro pro Monat.

für den Zeitraum 01.01. bis 31.01.2017:

(Steuertage: 30.00 / SV-Tage: 30.00)

Bezügebestandteile

Grundbezug Versorgung		2.991,75		
St.-zul. Polizeiz. (V 9)		133,75		
Überleitungsbetrag DNeuG		30,91		
EinbFakt §5Abs.1 BeamtVG		0,9901		
Ruhegehaltssatz (manuell)			65,4	
Versorgungsbezug	GLS			1.823,11
Abzug Pflegeleistungen	GLS			23,24 -
BÜZ-Tilgung	G			10,00 -
Nicht auszahlungsrelevant				
BÜZ-Zustf.			10,00 -	
B				
G				
AG				
St				
G				
Lohnsteuer, u.a.				
Netto				
Gesetzl. Netto (EBeschV)				1.789,87
				1.789,87
				1.789,87
				1.789,87
				108,50
				108,50
Nachrichtlich				
BÜZ-Forderung			1.989,84	

**Einzig bedeutsam für fiktiven
Unterhalt**

Mitteilung

Die Berechnung des Abzuges für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG berücksichtigt ab 1. Januar 2017 die Erhöhung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2424) und die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung. Der Abzug nach § 50f BeamtVG bemisst sich ab 1. Januar 2017 in Höhe von 1,275 von Hundert der Versorgungsbezüge; dieser beträgt maximal 55,46 Euro pro Monat.

Fiktiver vs. Realer Unterhaltsanspruch

- Damit ist in der Regel davon auszugehen, dass der im Rahmen des Anpassungsverfahrens zu ermittelnde **fiktive** Unterhalt **höher** ausfallen wird als der Unterhalt, der nach Halbteilungsgrundsatz geschuldet ist.
- Denn den **tatsächlich geschuldeten** Unterhalt berechnet man unter Berücksichtigung von KV- und PV-Beiträgen sowie Steuern.

Fiktiver Unterhaltsanspruch (Beispiel nach der Gesetzesbegründung)

Rente ohne Kürzung (brutto!)	2.750 €
------------------------------	---------

Nettoeinkommen der Ehefrau bereinigt um 1/7 (1.866 €: 7 x 6)	1.600 €
---	---------

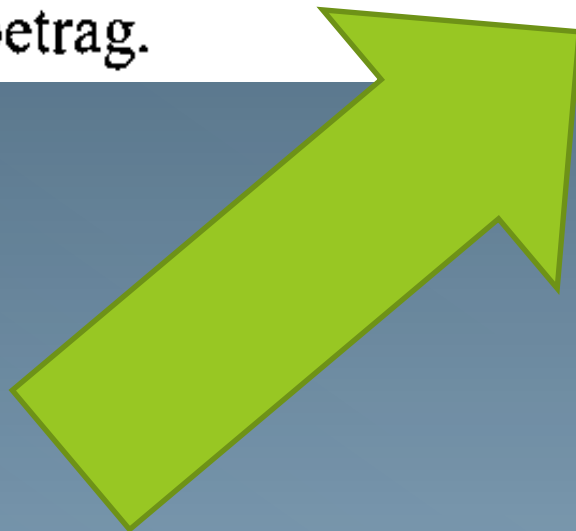
Fiktiver Unterhalt (2.750 €- 1.600 €) = 1.150 € : 2	575 €
--	--------------

Um **575 €** kann die Kürzung der Versorgung ausgesetzt werden

BT. Drs. 16/10144, S. 72

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur
Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

könnte sie von diesem Betrag Unterhalt zahlen, also $(2\,575 \text{ Euro} - 1\,600 \text{ Euro}) \times 1/2 = 487,50 \text{ Euro}$. Allerdings wird der im Tenor ausgewiesene Anpassungsbetrag nicht mit demjenigen Betrag übereinstimmen, der sich nach Durchführung der Anpassung als Rentenzahlung ergibt. Ursache hierfür ist beispielsweise der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen vom Anpassungsbetrag.



Realer Unterhaltsanspruch

(nach der Gesetzesbegründung, mit KV- und PV- Abzug)

Rente ohne Kürzung (brutto!)	2.750 €
Kürzung wg. Versorgungsausgleich (saldiert)	- 750 €
Ausgesetzt um den fiktiven Unterhaltsbetrag	+ 575 €
Rente nach angepasster Kürzung	2.575 €
Abzgl. KV 7,3 %	-188 €
Abzgl. PV 2,55 %	-66 €
Bleiben:	2.321 €
Nettoeinkommen der Ehefrau bereinigt um 1/7 (1.866 € : 7 x 6)	1.600 €
Tatsächlicher Unterhalt: (2.321 € - 1.600 €) = 721 € : 2 =	360 €

Exkurs: Brutto oder Netto?

- Das Bruttoprinzip gilt **nur** für die Rentenbeträge, die einer Kürzung im VA unterliegen.
- Andere Einkünfte werden zur Ermittlung des fiktiven Unterhalt mit ihrem Nettobetrag angesetzt:
 - > Einkünfte aus Immobilien,
 - > Einkünfte aus Nebenjobs,
 - > Einkünfte aus Betriebsrenten (so OLG Düsseldorf v.28.06.2016 :1 UF 34/16).
- Gerade bei Steuerabzügen wird es hier zu Schwierigkeiten kommen, da die tatsächliche Steuerlast auf solche Einkünfte auch von der Höhe der Renteneinkünfte aus dem betroffenen Anrecht ankommt.

Fiktiver vs. Realer Unterhalt

- **Fazit:** Selbst nach der Gesetzesbegründung liegt in den meisten Fällen der im Anpassungsverfahren ermittelte fiktive Unterhaltsbetrag **über** dem tatsächlich geschuldeten Unterhalt.
- Dennoch geht der BGH – vor allem bei Vereinbarungen über den Unterhalt – davon aus, dass der Aussetzungsbetrag zusätzlich durch die Höhe des vereinbarten Unterhalts begrenzt ist:

Weitere Begrenzung durch den tatsächlichen Unterhalt?

□ BGH vom 07.11.2012 zu XII ZB 271/12

*„Haben die geschiedenen Ehegatten eine Unterhaltsvereinbarung getroffen, ist die Anpassung der Rentenkürzung sowohl durch die Höhe des fiktiven gesetzlichen Unterhalts **als auch durch die Höhe des vereinbarten Unterhalts begrenzt.**“*

Weitere Begrenzung durch den tatsächlichen Unterhalt?

Sachverhalt BGH 07.11.2012 XII ZB 271/12

VA Altes Recht:	- 350 € - 49 €	Splitting erweitertes Splitting
Unterhaltsvergleich 2008:	300 € 150 € 0 €	bis November 11 ab November 11 ab Rentenbezug Ehefrau
November 11: Verrentung	806 € 1.175 € 2.427 € 600 €	gekürzte Rente ungekürzte Rente Betriebsrente und Immobilien Wohnwert
<div style="border: 2px solid red; padding: 5px;"> <p>- Unterhalt in Höhe von 150 € war in jedem Fall geschuldet .</p> <p>- Der fiktive Unterhalt nach Quote ist höher: $4.202€ - (1.688 € : 7 \times 6) : 2 = 1.378 €$</p> <p>- Aussetzungsziel: 350 € ?</p> </div>	3.833 € 4.202 €	Einnahmen mit gekürzter Rente Einnahmen mit ungekürzter Rente
	1.688 €	Einkommen Ehefrau

Begrenzung durch den tatsächlichen vereinbarten Unterhalt ?

BGH 07.11.2012 XII ZB 271/12

□ Rz. 23:

Diesbezüglich hat das Oberlandesgericht bereits in tatrichterlicher Auslegung des Unterhaltsvergleichs vom 19. August 2008 festgestellt, dass der tatsächliche Unterhaltsanspruch der Ehefrau mit oder ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich vereinbarungsgemäß in Höhe von 150 € besteht und dass die Beteiligten eine Abänderungsmöglichkeit des Unterhaltstitels für den Fall der Einkommensänderung des Ehemanns ausgeschlossen haben. Deshalb ist von einem feststehenden Unterhaltsanspruch der Ehefrau in Höhe von monatlich 150 € auszugehen, befristet bis zum erstmaligen Rentenbezug der Ehefrau. **Maximal bis zur Höhe dieser tatsächlich bestehenden Unterhaltspflicht kann die noch zu ermittelnde fiktive gesetzliche Unterhaltspflicht des Ehemanns zu einer Aussetzung der Rentenkürzung führen.**

Weitere Begrenzung durch den tatsächlichen Unterhalt?

□ BGH v. 15.06.2016, XII ZB 89/16

Insoweit ist mit dem abgeschlossenen Unterhaltsvergleich, der eine zeitlich gestaffelte Begrenzung des Unterhalts bis zum vollständigen Entfallen der Unterhaltspflicht mit Ablauf des September 2017 enthält, bereits hinreichend voraussehbar, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Kürzung der laufenden Versorgung in gleichem Maße entfallen, denn die Aussetzung der Rentenkürzung ist nicht nur durch den von der fiktiven gesetzlichen Unterhaltspflicht gesetzten Rahmen begrenzt, **sondern auch auf das Maß des - vereinbarungsgemäß - tatsächlich geschuldeten Unterhaltsbetrags** (§ 33 Abs. 3 VersAusglG; vgl. Senatsbeschluss vom 7. November 2012 - XII ZB 271/12 - FamRZ 2013, 189 Rn 22). Aufgrund dessen hat das Oberlandesgericht die Aussetzung der Kürzung zutreffend gemäß den jeweils bestehenden Unterhaltsansprüchen **zeitlich gestaffelt**.

Weitere Begrenzung durch den tatsächlichen Unterhalt?

- Das ist ME so nicht richtig
 - > so auch Thiel, NZFam 2017, 690
- Folgerichtig OLG Nürnberg, 21.08.2015, 11 UF 887/15 (FamRZ 2016, 559-561):
 - > *„Haben die geschiedenen Ehegatten eine Unterhaltsvereinbarung getroffen, ist die Anpassung der Rentenkürzung nach § 33 VersAusglG durch die Höhe des vereinbarten Unterhalts **nur dann begrenzt, wenn dieser Unterhalt auf der Grundlage der ungekürzten Versorgung und nicht unter Vorwegnahme einer Anpassung berechnet wurde, bei der die Kürzung nur teilweise ausgesetzt wird.**“*
- So auch: OLG Düsseldorf, FamRZ 2017, 105ff.; OLG Koblenz 08.04.2015 zu 13 UF 191/15

Begrenzung durch den tatsächlichen Unterhalt ?

- Eine Begrenzung durch den „tatsächlichen“ Unterhalt hat der Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigt, als er das Unterhaltsprivileg 2009 begrenzen wollte, weil es nach der in § 5 VAHRG gefassten Form einem kollusiven Zusammenwirken der Eheleute und der Vereinbarung von – nicht geschuldeten – kleinen Unterhaltsrenten zu einer Benachteiligung der Versorgungsträger kommen konnte (BT-Drs. 16/10144, S. 72).
- Die Auffassung des BGH zu einer weiteren Begrenzung durch den tatsächlichen Unterhalt führt mE zu einem Zirkelschluss, der – jedenfalls bei abänderbaren Unterhaltsvergleichen und fehlender Leistungsfähigkeit – zu einer Abwärtsspirale beim Unterhalt führt.

Abwärtsspirale Beispiel: 400 € VA

Erster Schritt	Fiktiver Unterhalt	Tatsächlicher Unterhalt
Rente Ehemann brutto ohne Kürzung	1.700 €	
Rente Ehemann Kürzung VA Anpassung		1.700 € - 400 € VA <u>+ 350 € Aussetzungsbetrag</u> 1.650 € - 120 € KV-Beitrag 7,3 % - <u>42 € PV- Beitrag 2,55%</u> 1.488 €
Einkommen Ehefrau netto, bereinigt um 1/7	1.000 €	1.000 €
Unterhalt	$(1.700 \text{ €} - 1.000 \text{ €}) : 2$ = 350 €	$(1.488 \text{ €} - 1.000 \text{ €}) =$ 488 € : 2 = 244 €

Abwärtsspirale Beispiel: VA 400 €

Zweiter Schritt	Aussetzungsbetrag begrenzt auf den tatsächlichen Unterhalt	Tatsächlicher Unterhalt
Rente Ehemann brutto ohne Kürzung	1.700 €	
Kürzung VA Anpassung	-400 € <u>+244 €</u>	1.700 € -400 € <u>+ 272 € Aussetzungsbetrag</u>
Bruttorente nach Anpassung	1.544 €	1.572 € - 115 € KV-Beitrag 7,3 % - <u>40 € PV- Beitrag 2,55%</u> 1.417 € Nettorente
Einkommen Ehefrau netto, bereinigt um 1/7	1.000 €	1.000 €
„Unterhalt“	$(1.544 € - 1.000 €) : 2$ $= 272 €$	$1417 € - 1.000 € = 417 € : 2$ $= 208 €$

Abwärtsspirale Beispiel: 400 € VA

Dritter Schritt	Aussetzungsbetrag begrenzt auf den tatsächlichen Unterhalt	Tatsächlicher Unterhalt
Rente Ehemann brutto ohne Kürzung	1.700 €	
Kürzung VA Anpassung	- 400 € <u>+ 208 €</u>	1.700 € -400 € Versorgungsausgleich <u>+ 254 € Aussetzungsbetrag</u>
Bruttorente nach Anpassung	1.508 €	1.554 € - 113 € KV-Beitrag 7,3 % <u>- 39 € PV- Beitrag 2,55%</u> 1.402 €
Einkommen Ehefrau netto, bereinigt um 1/7	1.000 €	1.000 €
Unterhalt :2	(1.508 € - 1.000 €) : 2 = 254 €	1.402 € - 1.000 € = 402 € :2 = 201 €

Abwärtsspirale Beispiel: 400 € VA

Vierter Schritt	Aussetzungsbetrag begrenzt auf den tatsächlichen Unterhalt	Tatsächlicher Unterhalt
Rente Ehemann brutto ohne Kürzung	1.700 €	
Kürzung VA Anpassung	- 400 € <u>+ 201 €</u>	1.700 € -400 € Versorgungsausgleich <u>+ 250 € Aussetzungsbetrag</u>
Bruttorente nach Anpassung	1.501 €	1.550 € - 113 € KV-Beitrag 7,3 % <u>- 39 € PV- Beitrag 2,55%</u> 1.398 € Nettorente
Einkommen Ehefrau netto, bereinigt um 1/7	1.000 €	1.000 €
Unterhalt :2	$(1.501 \text{ €} - 1.000 \text{ €}) : 2 = 250 \text{ €}$	$1.398 \text{ €} - 1.000 \text{ €} = 398 \text{ €} : 2 = 199 \text{ €}$

Begrenzung durch tatsächlichen Unterhalt ?

- Diese Berechnung ließe sich solange weiter fortsetzen, bis kaum noch ein Aussetzungsbetrag bleibt.
- ME kann daher ausschließlich die Frage gestellt werden, ob denn auf den gesetzlich geschuldeten Unterhalt Zahlungen in einer adäquaten, der ersten Berechnung nach entsprechenden Höhe fließen.
- Hier dürfen nur Missbrauchsfälle ausgeschieden werden.
- Im Übrigen sollte in Höhe des **zuerst errechneten Aussetzungsbetrages ausgesetzt** werden
- Die Begrenzung durch den „tatsächlichen Unterhalt“ geht sonst über die dem Gesetz innewohnende Motivation hinaus und führt zur Verletzung des unterhaltsrechtlichen Halbteilungsgrundsatzes.

Begrenzung durch den tatsächlichen Unterhalt ?

- Es kann mE nicht drauf ankommen, ob Ehegatten einen Unterhaltsbetrag in Anbetracht der Verrentung und der Möglichkeit einer Anpassung nach § 33 VersAusglG schon **VOR** einem Aussetzungsverfahren einvernehmlich festlegen oder es anderweit (Klage, notarielle Urkunde) zu einer Festlegung des gesetzlichen Unterhalts kommt.
- Thiel, NZFAM 2017, 692, geht davon aus, dass der gesetzliche Unterhalt nicht gezahlt werden muss,
- a.A. Gutdeutsch, in: Bamberger/Roth, Rn. 18ff. Zu § 33 VersAusglG, der eine tatsächlichen Zahlung als ungeschriebene Voraussetzung für die Anpassung sieht.

Vorgreiflichkeit

Vorgreiflichkeit des Anpassungsverfahrens



- Nach alledem ist das Anpassungsverfahren, in dem an sich immer ein höherer gesetzlicher Unterhalt zu errechnen sein wird, als **vorgreiflich** anzusehen.
- Das Unterhalts(abänderungs)verfahren - so denn bereits eingeleitet - ist bis zu der Entscheidung im Anpassungsverfahren auszusetzen (Borth, VA, 8. Aufl., Kap. 8, Rn. 28, S. 573, 32 S. 575).
- OLG Nürnberg v. 21.8.2015, 11 UF 887/15, FamRZ 2016, 559ff.:
es ist **ratsam**, das Anpassungsverfahren vor dem Unterhaltsverfahren durchzuführen,
- so auch Wick, VA, 3. Aufl. 2017, Rn. 872.

Fehlende Bindung an gerichtliche Vergleiche zum Unterhalt

- Weil der Versorgungsträger im Unterhaltsverfahren nicht beteiligt ist, entfaltet die dortige Entscheidung zum Unterhalt ihm gegenüber im Prinzip keine Rechtskraft.
- Deswegen kann bei zB bei Anerkennnissen ein nicht dem gesetzlichen Unterhalt entsprechender Titel auch nicht ohne weiteres eine Bindung entfalten.
- Das gilt umso mehr bei Vergleichen, denn hier kann eine vertragliche Vereinbarung von Unterhalt in Betracht kommen, die nicht dem gesetzlichen Unterhalt entspricht.

Verwendung alter Titel

Verwendung von Alttiteln

- Ein Alttitel stellt dann den **gesetzlichen** Unterhalt dar, wenn er bereits berücksichtigt, dass der Unterhaltsschuldner **durch die Verrentung** geringere Einkünfte hat .
- Geht der alte Unterhaltstitel noch von Einkünften **vor** der Verrentung aus, kann er noch so aktuell sein – die im Anpassungsverfahren relevante gesetzliche Unterhaltspflicht spiegelt er nicht wider.
- Jedenfalls dann ist der **gesetzliche** Unterhalt durch das Familiengericht im Anpassungsverfahren festzustellen.
- Gleichzeitig muss ggf. ein Unterhalts-Abänderungsantrag vorbereitet werden.

Verwendung von Alttiteln

BGH v. 2.8.2017 XII ZB 170/16

- „2. Im Rahmen einer Entscheidung über eine Aussetzung der Rentenkürzung nach § 33 VersAusglG hat das Gericht stets zu prüfen, ob eine bereits vorliegende Unterhaltsregelung den gesetzlichen Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt **widerspricht**. Das ist insbesondere der Fall, wenn nur eine **ältere Unterhaltsregelung aus der Zeit des Erwerbslebens vorliegt, die nach Eintritt in den Ruhestand die aktuelle Unterhaltsverpflichtung nicht mehr abbildet** (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 21. März 2012, XII ZB 234/11, FamRZ 2012, 853).
- So auch OLG Hamm, 1.3.16, 4 UF 93/15

Bindung an Alttitel ?

Befristung nach § 1578 b BGB

- **OLG Oldenburg vom 30.04.2012 zu 13 UF 131/11**
- 1. Bei der Anpassung des Versorgungsausgleichs nach §§ 33, 34 VersAusglG wegen laufender Unterhaltsleistungen des Ausgleichspflichtigen ist der **Versorgungsträger** an einen Unterhaltsvergleich der Ehegatten gebunden, solange dies nicht zu einer erheblichen Benachteiligung des Versorgungsträgers führt.(Rn.13)
- 2. Bei der Bestimmung des Unterhalts durch Vergleich ist den Ehegatten ein gewisser Spielraum zuzubilligen, und zwar auch im Hinblick auf die Frage, ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt eine Versagung oder Beschränkung des Unterhalts nach § 1578 b BGB in Betracht kommt.(Rn.13)(Rn.19)

Bindung an Alttitel ?

Befristung nach § 1578 b BGB

- OLG Frankfurt, 2.2.12, 4 UF 261/10
- 2. Bei der Anwendung des § 1578b BGB im Rahmen der im Verfahren nach § 33 VersAusglG von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des Ausgleichsberechtigten ist äußerste Zurückhaltung geboten, wenn sich die geschiedenen Ehegatten über eine unbegrenzte Unterhaltsverpflichtung des Ausgleichspflichtigen einig sind und einen entsprechenden vollstreckbaren Titel geschaffen haben (hier: Unterhaltsvergleich).(Rn.41)

Bindung an Alttitel

Unterhaltsvergleiche

- OVG Rheinland-Pfalz v.15.11.2013, 10A 10662/13:
- „Unterhaltsansprüche, die auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen, rechtfertigen das Absehen von einer Kürzung der Versorgungsbezüge nur dann, wenn es sich bei der Vereinbarung um eine Ausgestaltung der gesetzlichen Unterhaltspflicht handelt.“

OVG Rheinland-Pfalz

vom 15.11.2013, 10A 10662/13:

Sachverhalt	
1974	Heirat
2003	Scheidung, Versorgungsausgleich : 812,84 € notarielle Urkunde Unterhalt: 900 €
2005	Rentenbezug Antrag nach § 5 VAHRG => Rente wird nicht gekürzt
2007	Abänderungsverfahren Unterhalt => auf 150 €, (Sie hat Einkünfte aus Immobilien, lebt seit 2007 mit Lebensgefährten in einem Haus)
2008	Unabänderbarer Vergleich: er zahlt an sie v. 1.1.2008- 31.12.2015 noch monatlich 225 € Unterhalt.
2011	Versorgungsträger hebt Bescheid über Aussetzung der Kürzung auf
OVG	Hält das für richtig, weil der Unterhaltsanspruch der Ehefrau ab 2011 eindeutig verwirkt sei (§ 1579 BGB) und der Unterhalt sich daher als rein vertraglich geschuldet darstelle.

OVG Rheinland-Pfalz

vom 15.11.2013, 10A 10662/13:

Der vorliegende Vergleich zeichnet sich dadurch aus, dass er einen wesentlichen Grundsatz der gesetzlichen Unterhaltsregelung für unbeachtlich erklärt. Gemäß § 1579 Nr. 2 BGB ist der Unterhaltsanspruch zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil der Berechtigte in einer **verfestigten Lebensgemeinschaft lebt**. Obwohl den Parteien bewusst war, dass die geschiedene Ehefrau des Klägers bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seit etwa **eineinhalb Jahren** mit einem neuen Partner zusammenlebte, sprachen sie diesem Umstand für die folgenden sieben Jahre jegliche Bedeutung ab. Eine solche Regelung mag - worauf der Kläger mehrfach hingewiesen hat - vor dem Hintergrund der streitigen Ausgangslage, der langen Ehedauer und dem Interesse an einer abschließenden Regelung für die Parteien eine angemessene Lösung ihrer Rechtsstreitigkeiten dargestellt haben. **Angesichts des eindeutigen Widerspruchs zu der gesetzlichen Regelung des § 1597 Nr. 2 BGB ist sie jedoch nicht geeignet, eine Unterhaltspflicht im Sinne des § 5 VAHRG mit der Folge zu begründen, dass die Versorgungsbezüge des Klägers für die gesamte Laufzeit des Vergleiches ungekürzt auszubezahlen sind.**

Fazit und taktische Folgerungen

Konstellation 1

- **Es besteht ein alter Titel auf Unterhalt auf der Basis der höheren Einkünfte vor Verrentung.**
- „fiktiver Unterhalt“ aus dem späteren (Brutto)-Renteneinkommen muss noch errechnet werden.
- Schaffung eines die Absenkung der Einkünfte durch Verrentung berücksichtigenden „echten“ Unterhaltstitels im Wege eines vorgeschalteten Abänderungsverfahrens kann schädlich sein, (solange der BGH seine Rechtsprechung zur Begrenzung zu tatsächlich gezahltem Unterhalt nicht klarstellt).
- **Deswegen:**
 - > vorgreifliches Anpassungsverfahren einleiten,
 - > Gegner zur Wahrung der rückwirkenden Abänderbarkeit zu Teilverzicht/Vollstreckungsverzicht auffordern.
 - > Nach dem **vorgreiflichen** Anpassungsverfahren mit den Nettowerten den tatsächlichen Unterhaltsbetrag errechnen und ggf. (falls keine einvernehmliche Lösung absehbar) Abänderungsantrag stellen.

Konstellation 2

- Es besteht ein Unterhaltstitel auf der Basis der ungekürzten Renteneinkünfte.
- Dieser Titel kann zwar nach der obergerichtlichen Rechtsprechung im Anpassungsverfahren zugrundegelegt werden.
- Aber: Der Unterhaltsbetrag in diesem Titel wird bereits mit Nettobeträgen ermittelt worden sein!
- Deswegen
 - > im Anpassungsverfahren darauf hinweisen, dass der „fiktive“ gesetzliche Unterhaltsbetrag höher ausfällt und darauf bauen, dass der Aussetzungsbetrag höher ausfällt.
 - > Eine Verwendung findet der Alttitel dann nur bzgl. der Bewertung anderer unterhaltsrelevanter Positionen (§ 1578b BGB, § 1579 BGB etc).

Konstellation 3

- Pflichtiger ist schon Rentner, es besteht ein Titel, den die Beteiligten in Erwartung der Rentenanpassung erstellt haben.
- Hier muss zwingend im Verfahren darauf hingewiesen werden, dass die geschiedenen Eheleute bei der Ermittlung der Unterhaltshöhe eine Anpassung der Kürzung der Versorgung bereits berechnet haben.
- Sonst besteht die Gefahr, dass der Anpassungsrichter die Höhe des gesetzlichen, fiktiven Unterhalts nicht mehr ermittelt und damit einen zu geringen Aussetzungsbetrag zubilligt.

Anpassungsverfahren im Verbund ?

- Gerade die Rentnerfälle haben einige Stimmen dazu veranlasst, das Anpassungsverfahren im Verbund führen zu wollen (OLG Zweibrücken, FamRZ 2012, 722; OLG Köln v. 13.6.2012, FamRZ 2012 ,1814).
- Nach überwiegender Auffassung (BGH, FamRZ 2014, 827; Borth, FamRZ 2012, 724, Hauß, NJW 2012, 1300; Thiel, NZFam 2017, 729 (731); OLG Koblenz, FamRZ 2017, 964) ist das falsch.
 - Anpassungsentscheidung setzt eine rechtskräftige Entscheidung zum VA voraus.
 - § 137 FamFG führt Anpassungsverfahren bereits nicht auf
 - Gefahr unterschiedlicher Rechtsmittel (ne Unterhalt wird angegriffen, Anpassungsentscheidung nicht)

Anpassungsverfahren während des Verbundes

- Aber: allein zur Erhaltung des bestmöglichen Zeitpunkts für die Wirksamkeit des Aussetzungsverfahrens sollte ein Rentner den Anpassungsantrag kurz vor der Scheidung bei dem Amtsgerichts stellen, bei dem das Scheidungsverfahren noch anhängig ist.
- Er erhält sich damit den gleichen Richter, der über die Unterhaltsfrage und den VA im Verbund entschieden hat
- Denn hier ist nun nach § 218 FamFG das Gericht zuständig, bei dem die Ehesache anhängig ist.

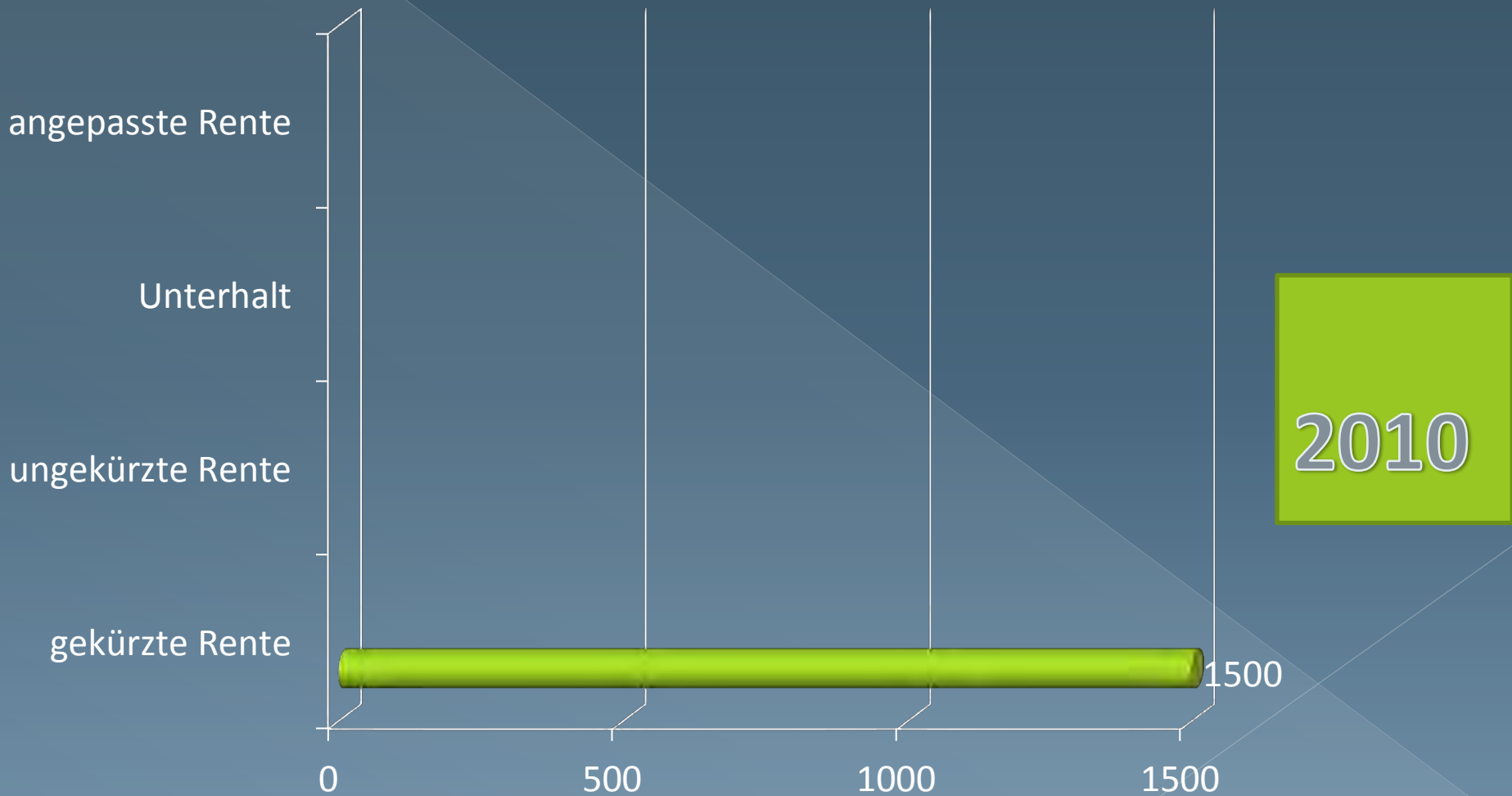
Dynamisierung des Aussetzungsbetrages ?

Die folgenden Folien zum Beispiel gehören zusammen, die Konstellation ergibt sich schrittweise, wenn man die Folien durchklickt.

Wenn Sie auf Folie 74 und 79 gehen, erhalten Sie jeweils die vollständigen Angaben für die Betrachtung im Jahr 2010 bzw. 2017.

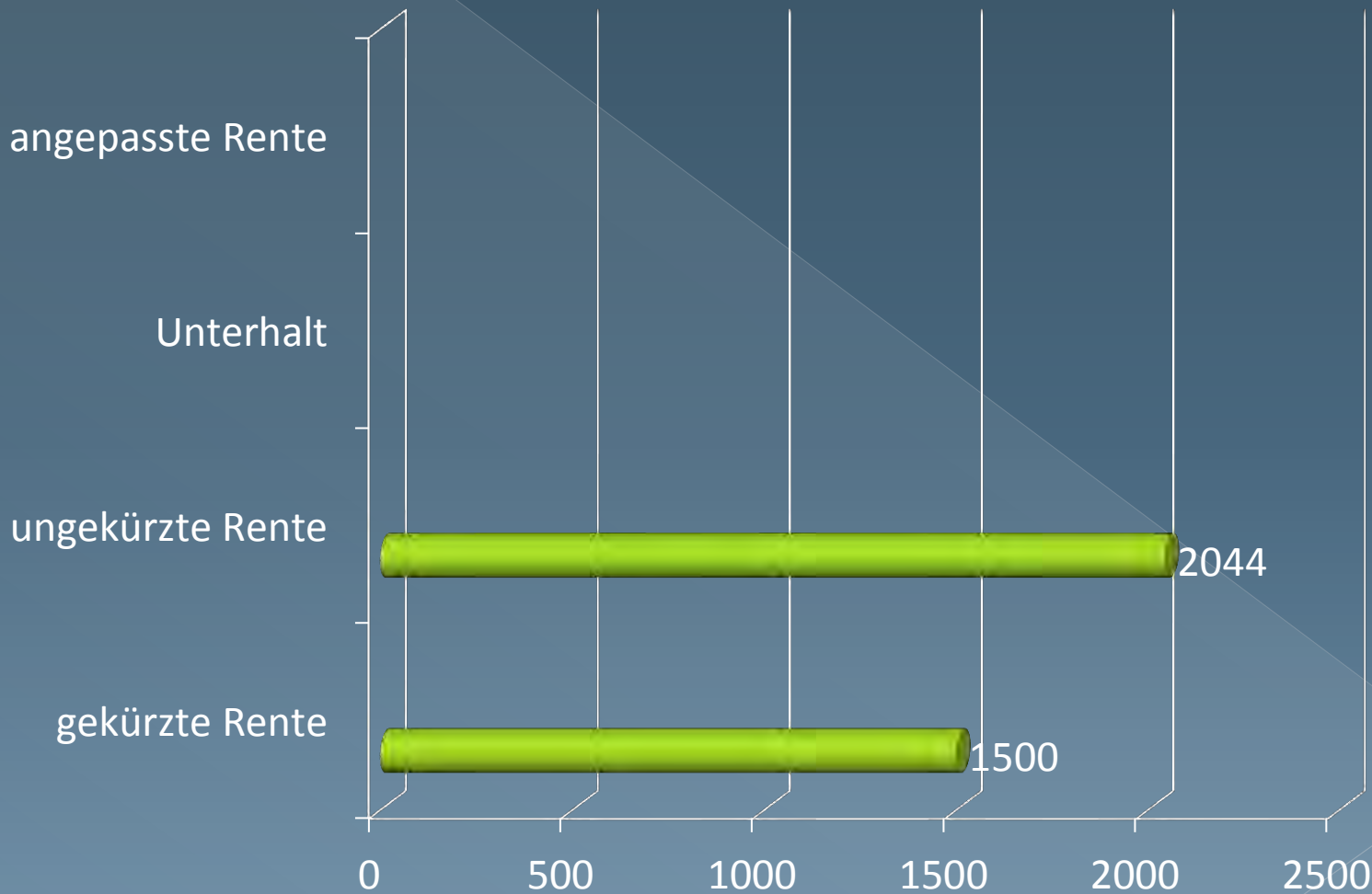
Problembeschreibung :

20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



Problembeschreibung :

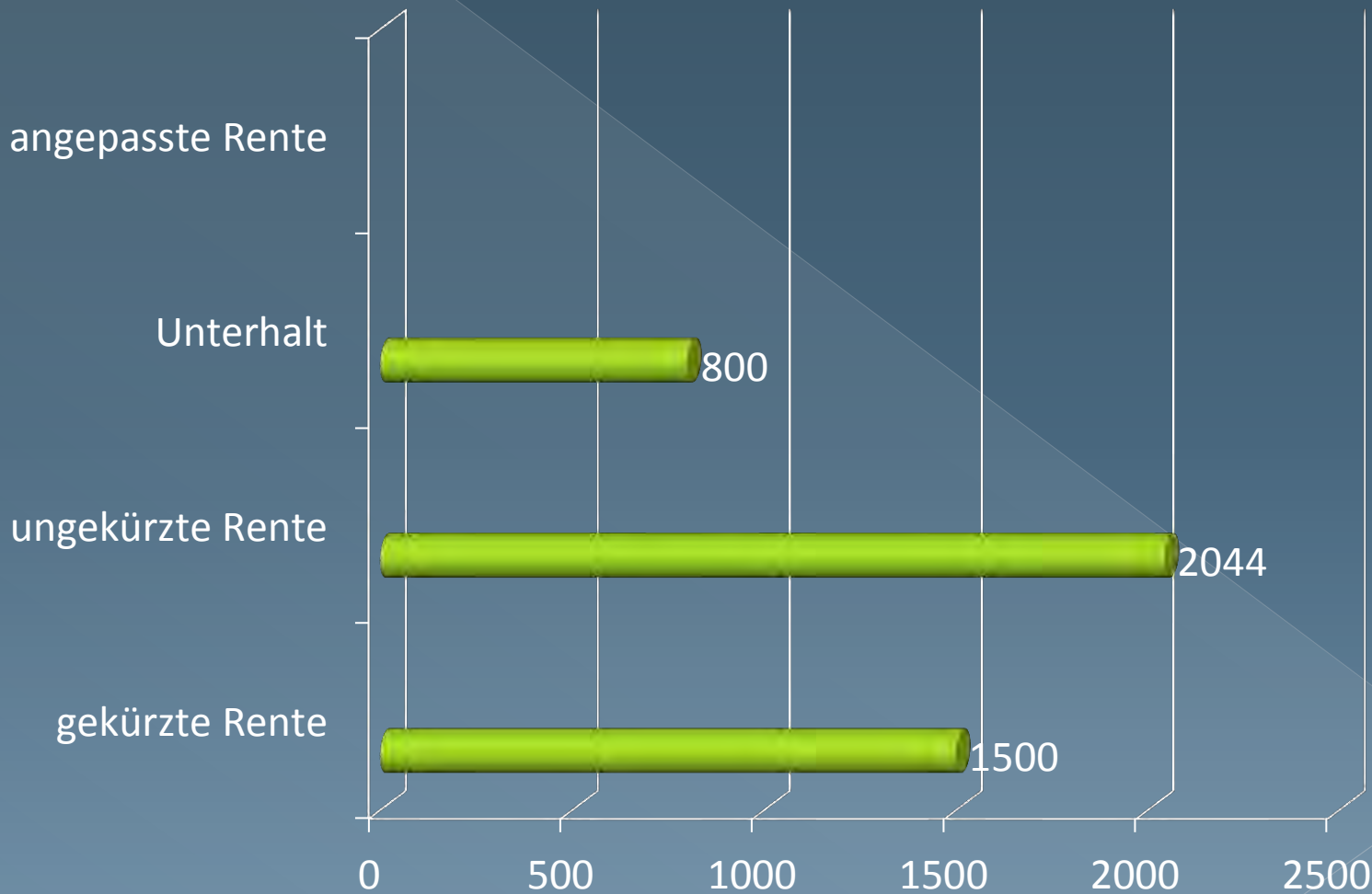
20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



2010

Problembeschreibung :

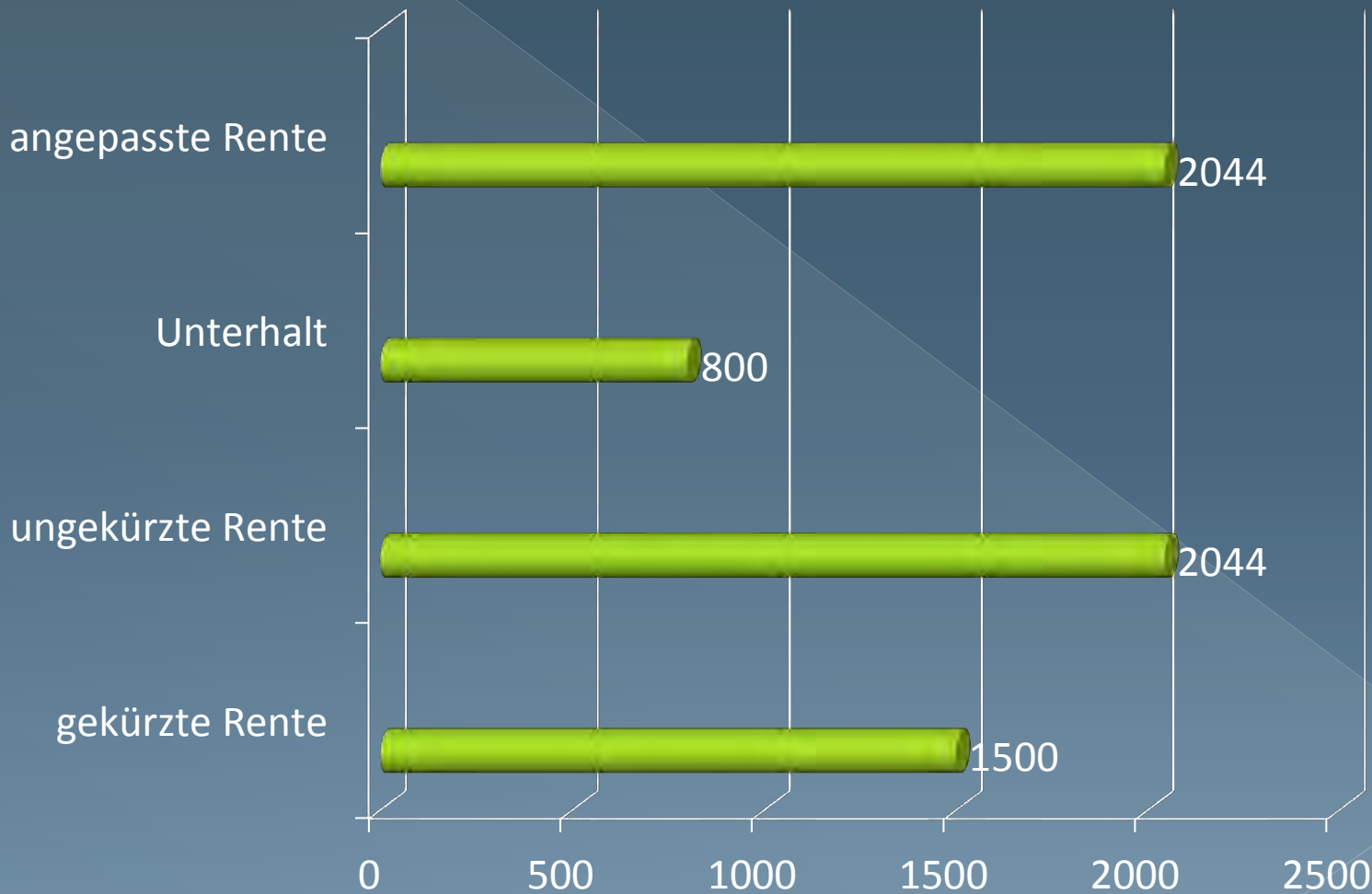
20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



2010

Problembeschreibung :

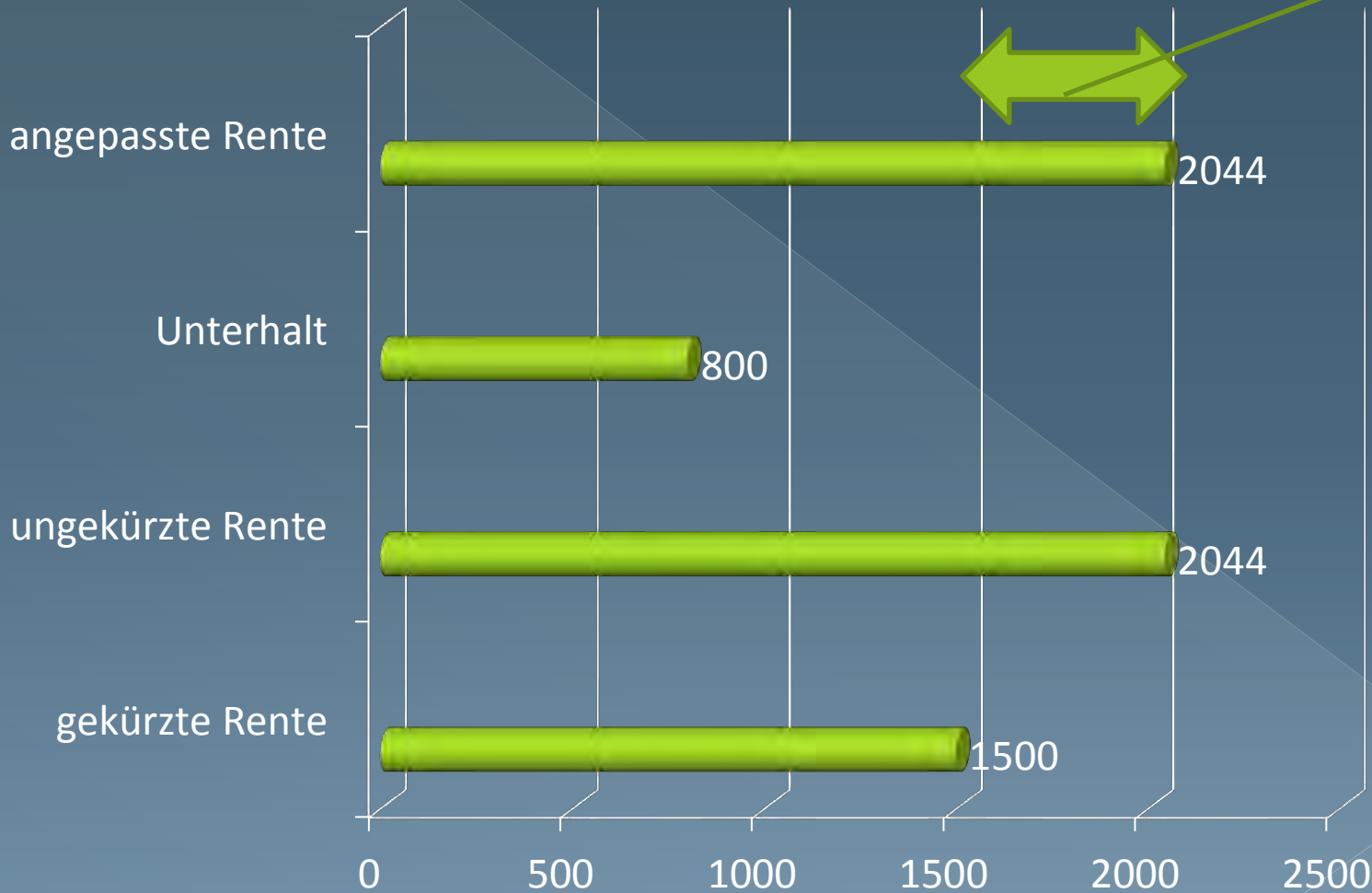
20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



2010

Problembeschreibung :

20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt

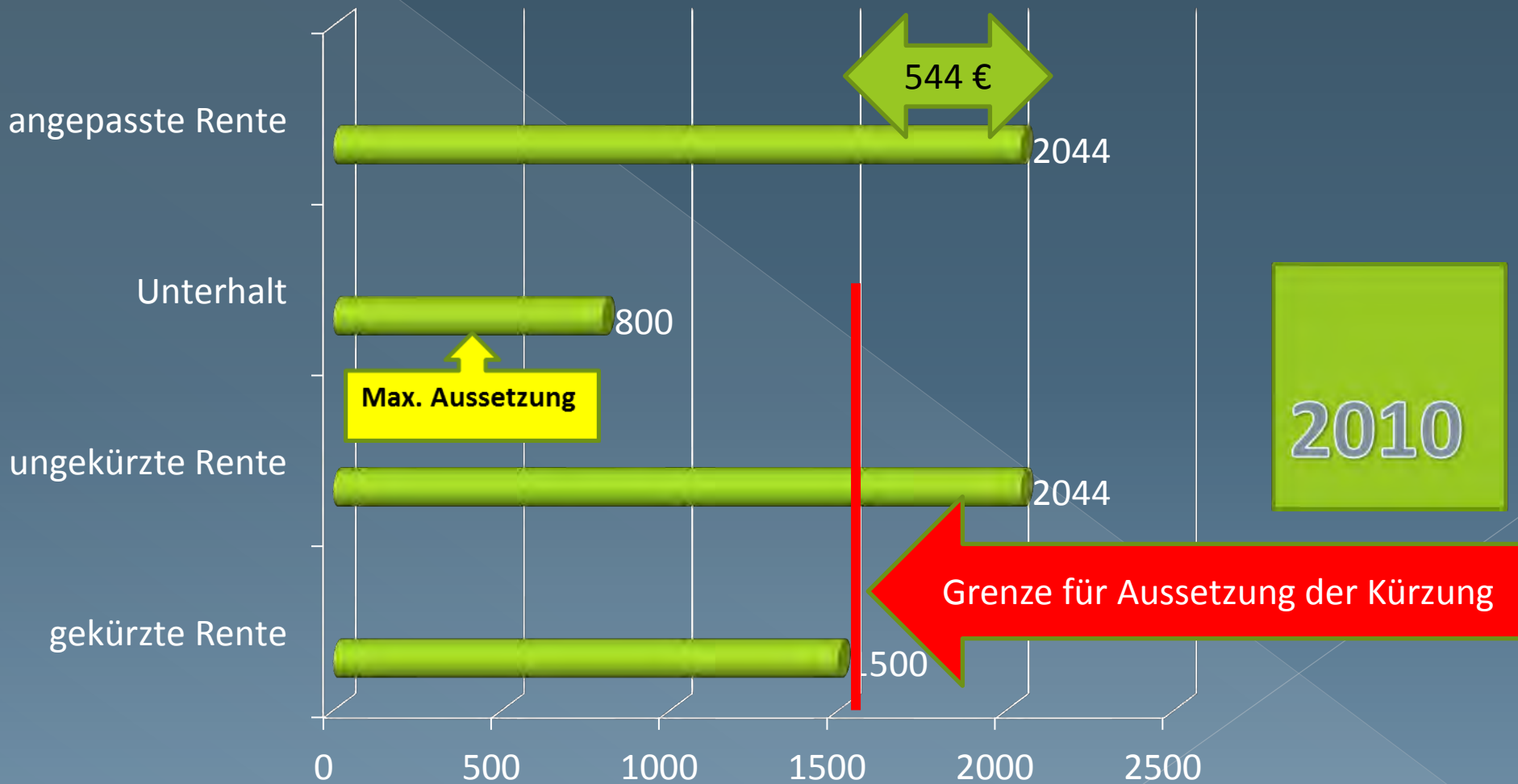


Anpassung
544 €
(2.044 €-
1.500 €,
nicht mehr
als 800 €)

2010

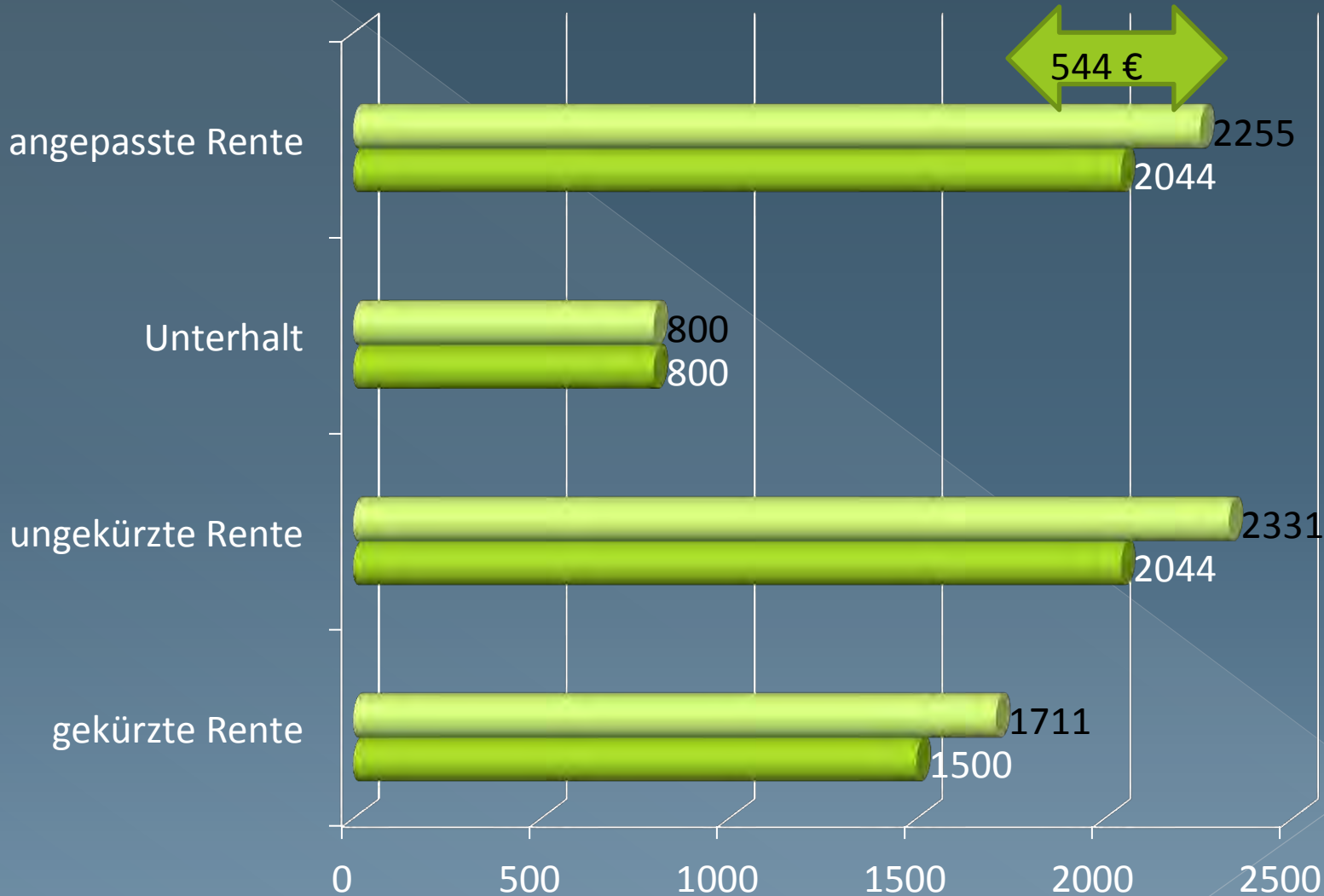
Problembeschreibung :

20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



Problembeschreibung :

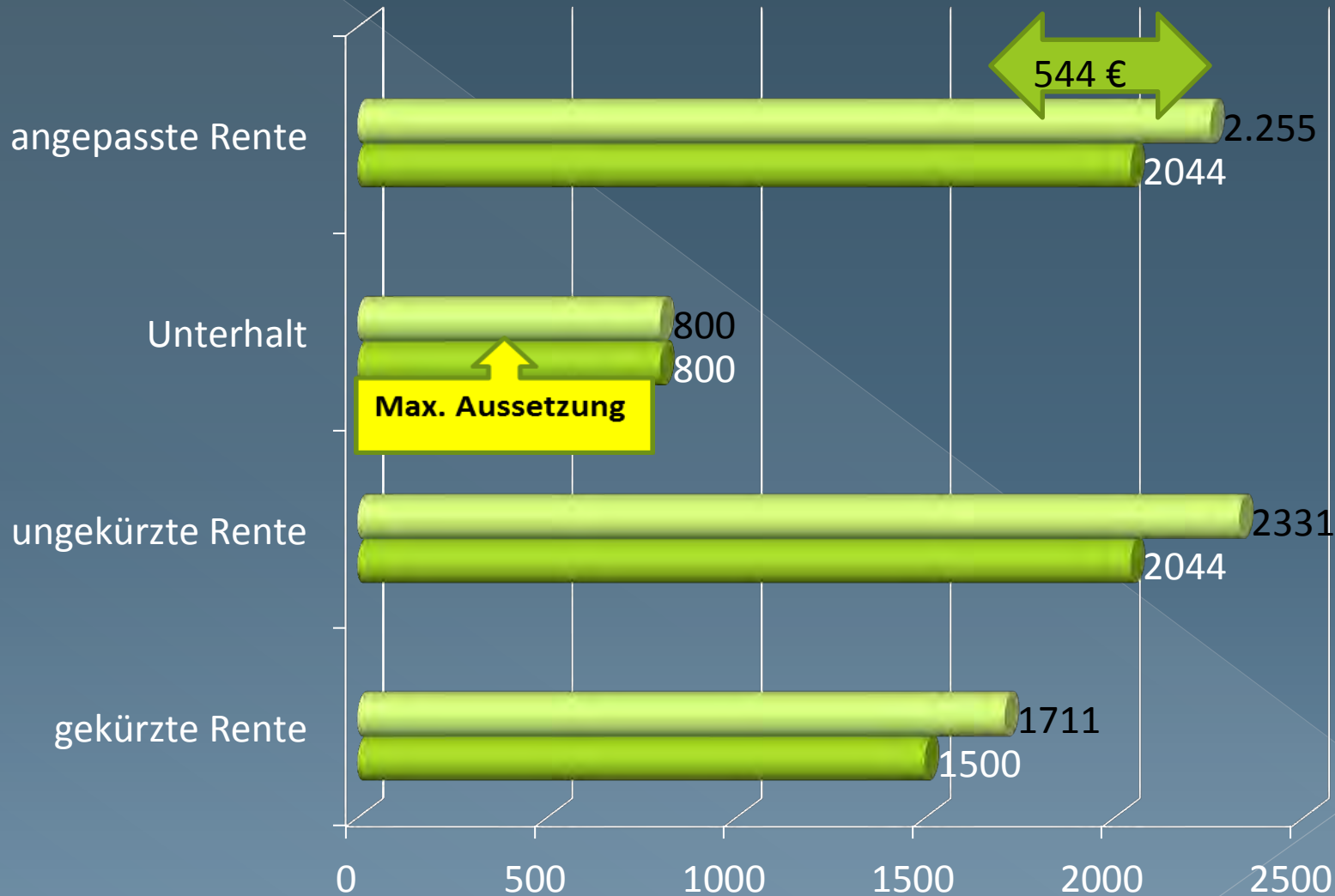
20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



2017

Problembeschreibung :

20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



2017

Problembeschreibung :

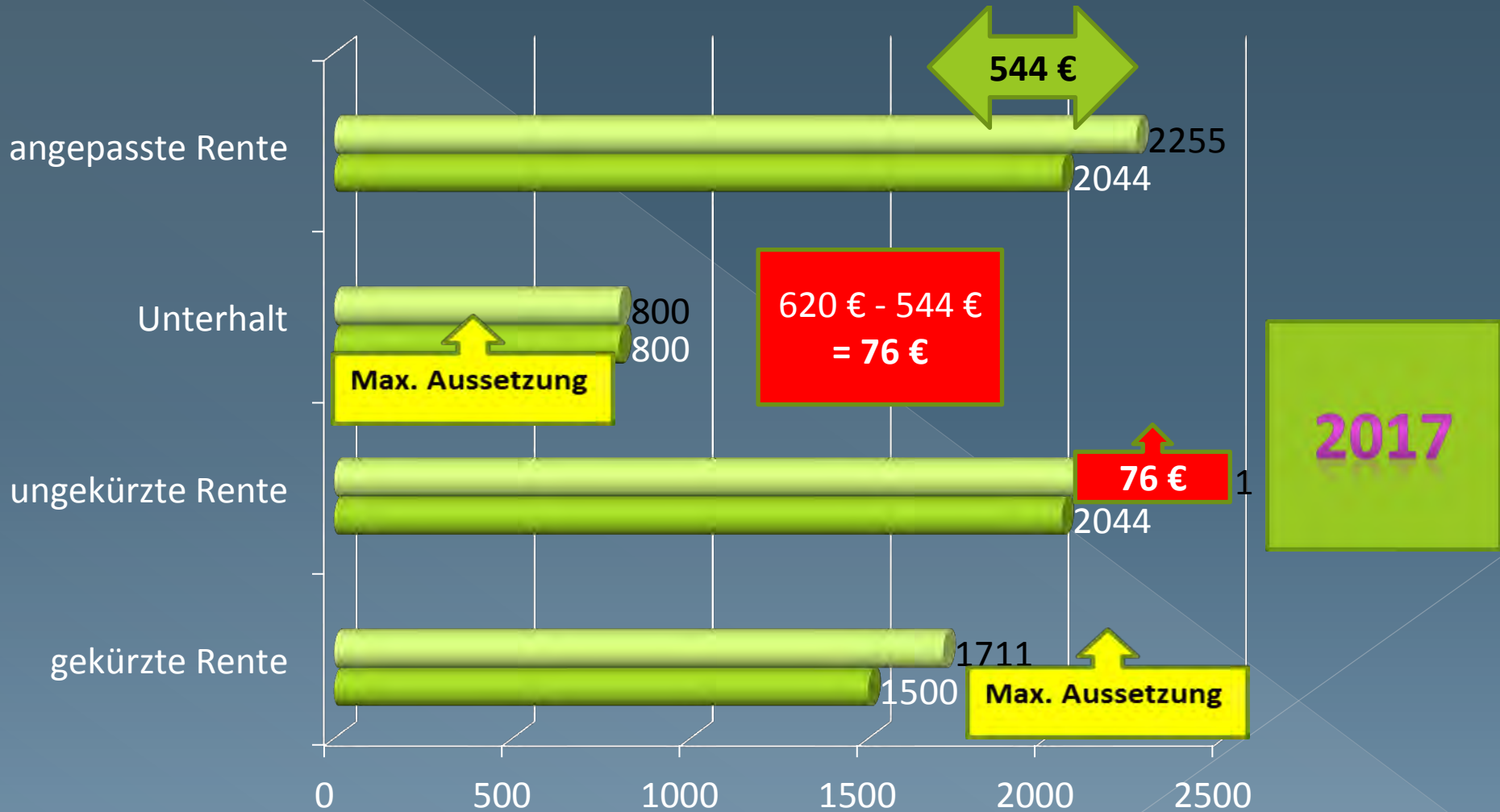
20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



2017

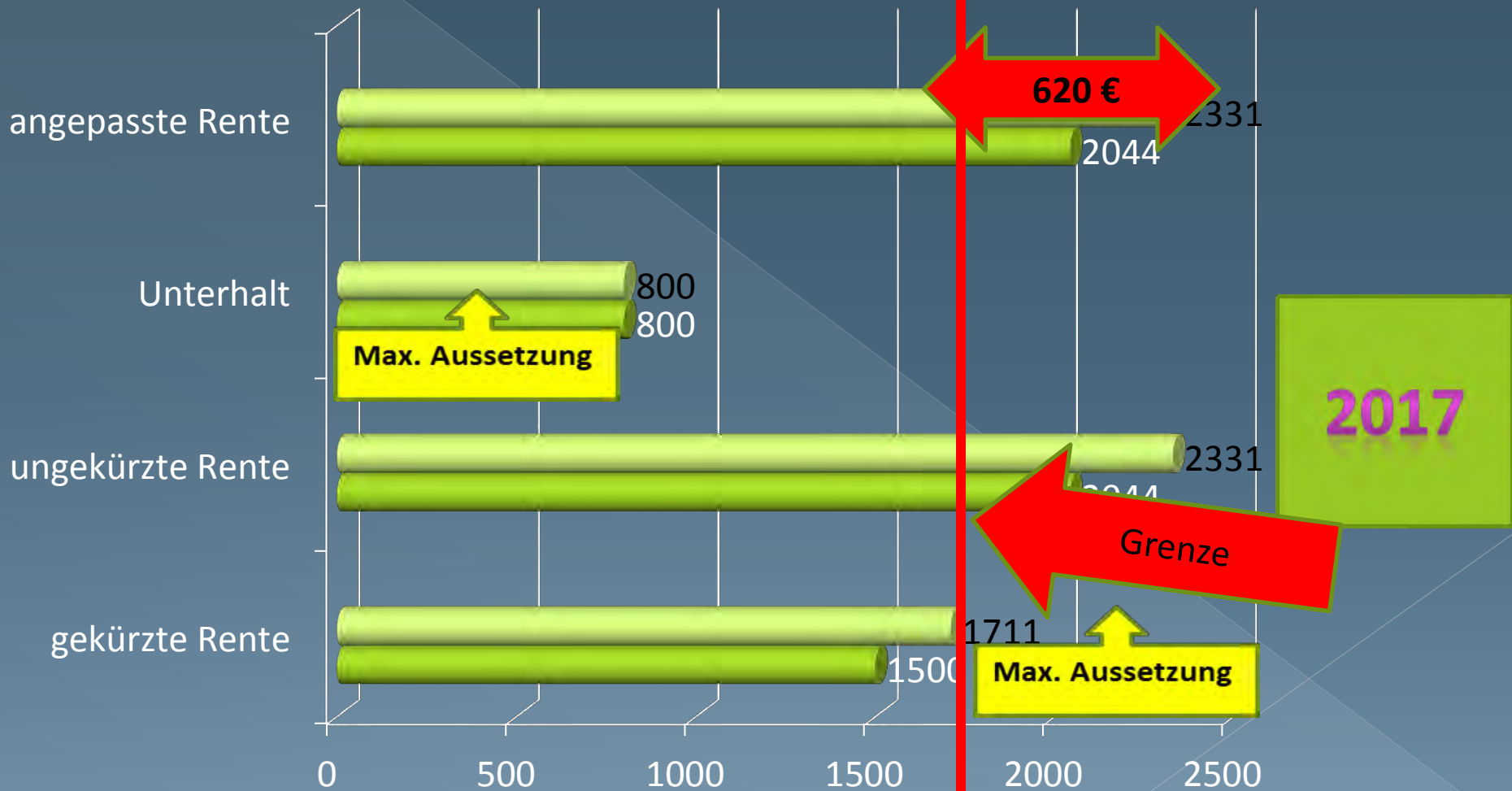
Problembeschreibung :

20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



Problembeschreibung :

20 EP VA, 55 EP „Restrente“ , 800 € gesetzlicher Unterhalt



Dynamischer Titel: Um welche Summen geht es?

- Das folgende Beispiel zeigt, welchen „Gewinn“ eine dynamische Titulierung über die Jahre bringen kann:
- Scheidung 2006, nur EP ausgeglichen
- 20 EP = seinerzeit: 522,60 € Splitting
- Geschuldeter Unterhalt : 900 €
- Der Unterhaltsschuldner geht im Juni 2010 in Rente und stellt einen ab Juli 2010 wirkenden Anpassungsantrag, über den noch im Jahr 2010 statisch entschieden worden ist.
- Die Ehefrau wird im Jahr **2017** in Rente gehen.

Dynamischer Titel, geschuldeter Unterhalt :

900 €, VA 1.1.2006: 522,60 E = 20 EP:

Rentenwert am	EP-Wert	X 20	Aussetzungsbetrag (gerundet)	Monatliche Differenz zum 1. 7.2010
1.7.2010	27,20 €		544 €	
1.7.2011	27,47 €		549 €	5 €
1.7.2012	28,07 €		561 €	17 €
1.7.2013	28,14 €		562 €	18 €
1.7.2014	28,61 €		572 €	28 €
1.7.2015	29,21 €		584 €	40 €
1.7.2016	30,45 €		609 €	65 €
1.7.2017	31,03 €		620 €	76 €

Verlust durch unterbliebene Abänderung:

Rentenwert am:	EP-Wert	X 20	Denkbarer Aussetzungsbetrag	Mtl. Differenz zum 1. 7.2010	Jeweils x 12
1.7.2010	27,20 €		544 €		
1.7.2011	27,47 €		549 €	5 €	60 €
1.7.2012	28,07 €		561 €	17 €	204 €
1.7.2013	28,14 €		562 €	18 €	216 €
1.7.2014	28,61 €		572 €	28 €	336 €
1.7.2015	29,21 €		584 €	40 €	480 €
1.7.2016	30,45 €		609 €	65 €	780 €
1.7.2017	31,03 €		620 €	76 €	912 €
Summe					2.988 €

Abänderungsverfahren im Anpassungsverfahren ?

- Der unterhaltspflichtige Rentner kann die Anpassungslücke, die entsteht, weil der von ihm gezahlte Unterhalt höher als der Aussetzungsantrag ausfällt und der Anpassungstenor statisch gefasst ist, im Wege eines Abänderungsverfahrens beseitigen.
- Für das Abänderungsverfahren gelten nicht die Vorschriften nach § 225-227 FamFG gelten nicht, sondern § 48 FamFG.
 - > Für die in § 48 FamFG gezogene unbenannte Wesentlichkeitsgrenze kann ggf. die Wertgrenze aus §§ 225 ff. herangezogen werden (5% des Ausgleichswertes),
 - > nach anderer Ansicht die in Unterhaltsverfahren geltende 10 % Grenze
(Göhde , BeckOK Sozialrecht, Rolfs / Giesen / Kreikebohm / Udsching, 46. Edition , Rn. 7 zu § 34 VersAusglG, OLG Düsseldorf v. 28.06.2016 zu 1 UF 34/16)

geschuldeter Unterhalt : 900 €, VA 1.1.2006: 522,60 E = 20 EP,
frühester Abänderungszeitpunkt bei 10%-Grenze

Aussetzungsbetrag am	EP-Wert	X 20	Denkbarer Aussetzungsbetrag (gerundet)	Differenz zum 1. 7.2010	Verlust x 12
1.7.2010	27,20 €		544 €		
1.7.2011	27,47 €		549 €	5 €	60
1.7.2012	28,07 €		561 €	17 €	204
1.7.2013	28,14 €		562 €	18 €	216
1.7.2014	28,61 €		572 €	28 €	336
1.7.2015	29,21 €		584 €	40 €	480
1.7.2016	30,45 €		609 €	65 €	780 2.076 € Verlust
1.7.2017	31,03 €		620 €	76 €	

Dynamischer Titel ?

- An diesem Beispiel wird deutlich:
 - > Die monetäre Lücke, die durch die unterbliebene Dynamisierung entsteht, ist
 - abhängig von der Altersdifferenz der Eheleute,
 - abhängig von der Höhe der ausgeglichenen Rente erheblich, aber noch überschaubar.
 - > Abänderungsverfahren lohnen kaum , denn die zu erwartenden Verfahrens- und Anwaltskosten dürften den Gewinn übersteigen.
 - > Der Rentenversicherung verbleibt ohne Dynamisierung immer ein Überschuss.

Problemlösung 1

- Man könnte – unbenannt und unbeziffert – die Kürzung der Versorgung des Unterhaltspflichtigen bis zum Rentenbezug der Berechtigten **gänzlich aussetzen**.
- Eine Rechtfertigung könnte diese Idee darin finden, dass die Kürzung auch im Todesfall ebenfalls schlicht „voll“ entfällt (§ 37 VersAusglG); darüber entscheiden die Versorgungsträger über Rentenbescheide (Verwaltungsakte).
- Die Situation ähnelt der hiesigen Unterhaltssituation jedenfalls in dem Fall, in dem nur Anrechte des überlebenden Ehegatten zur Teilung standen.

Verworfen:

Keine unbenannte Aussetzung in voller Höhe

BGH vom 21.3.2012 zu XII ZB 234/11

- „Der gerichtliche Titel über die Aussetzung der durch den Versorgungsausgleich bedingten Kürzung der Rente muss den Umfang der Aussetzung **betragsmäßig festlegen** und darf sich nicht auf eine Aussetzung des vollen Kürzungsbetrages beschränken, auch wenn der fiktive Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten gegenwärtig die Rentenkürzung übersteigt.“(Rn.28)
- Nach BGH scheidet eine **unbenannte Aussetzung** in Höhe des „jeweiligen“ Kürzungsbetrages aus

Problemlösung 2

- Man könnte unter Verwendung der für die Berechnung der Renten gegebenen Parameter den **Kürzungsbetrag dynamisieren** und die bezifferte Benennung durch eine berechenbare Benennung ersetzen.

Dynamischer Titel ?

BGH vom 21.3.2012: zu II ZB 234/11

- Der gerichtliche Titel, der die durch den Versorgungsausgleich bedingte Kürzung der Rente ganz oder teilweise aussetzt, ist nur dann bestimmt genug, wenn er den Umfang der Aussetzung betragsmäßig festlegt oder sich dieser zumindest ohne weiteres aus dem Titel errechnen lässt.
- Zwar ist der Inhalt eines Titels gegebenenfalls durch Auslegung festzustellen. Dafür muss der Titel aber aus sich heraus genügend bestimmt sein oder jedenfalls sämtliche Kriterien für seine Bestimmbarkeit eindeutig festlegen.
Dafür genügt es, wenn die Berechnung mit Hilfe offenkundiger, insbesondere aus dem Bundesgesetzblatt ersichtlicher Umstände möglich ist. (...)

Dynamische Titulierung:

BGH vom 21.3.2012: zu II ZB 234/11

- (1) ...der Tenor des angefochtenen Beschlusses, der die Kürzung der laufenden Altersversorgung des Antragstellers "mit Wirkung ab 01.08.2010 in Höhe des vollen Kürzungsbetrages" aussetzt, (ist) im vorliegenden Fall hinreichend **bestimmbar**.
- Aus dem nach früherem Recht für die Entscheidung nach § 33 VersAusglG relevanten Splittingbetrag lässt sich durch Division mit dem allgemeinen Rentenwert zum Ende der Ehezeit die Rentenkürzung in Entgeltpunkte umrechnen. Diese wiederum könne durch Multiplikation mit dem aktuellen, jeweils im Bundesgesetzblatt veröffentlichten, allgemeinen Rentenwert (...) in einen aktuellen Rentenkürzungsbetrag umgerechnet werden.

Dynamische Titulierung:

BGH vom 21.3.2012: zu II ZB 234/11

- Zwar entspricht dieser Betrag nicht zwingend der individuellen Kürzung durch den Versorgungsausgleich, weil - wie der vorliegende Fall zeigt - zuvor auch der Zugangsfaktor zu berücksichtigen ist, um die persönlichen Entgeltpunkte des Rentenberechtigten zu ermitteln (vgl. §§ 63 Abs. 5, 77 SGB VI).
- **Dieser individuelle Zugangsfaktor muss sich deswegen aus der angefochtenen Entscheidung ergeben, um den individuellen Rentenkürzungsbetrag bestimmen zu können.** Das ist hier allerdings der Fall, weil das Oberlandesgericht in den Gründen der angefochtenen Entscheidung den aktuellen Aussetzungsbetrag als Produkt der (wenn auch falsch ermittelten) durch den Versorgungsausgleich gekürzten Entgeltpunkten mit dem Zugangsfaktor (0,925) und dem aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt der Entscheidung (27,20 €) mit 529,87 € errechnet hat.

Dynamische Titulierung:

BGH vom 21.3.2012: zu II ZB 234/11

- (2) Gleichwohl verstößt die nach der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts dynamische Tenorierung gegen § 33 VersAusglG, weil sie sich allein an dem dynamischen Kürzungsbetrag orientiert **und die Aussetzung der Kürzung damit die Höhe des fiktiven gesetzlichen Unterhalts nach § 33 Abs. 1, 3 VersAusglG übersteigen kann**. Soweit ein in die Zukunft gerichteter dynamischer Titel die Obergrenze des fiktiven Unterhalts ohne Berücksichtigung der Rentenkürzung durch den Versorgungsausgleich übersteigen kann, verstößt er gegen § 33 Abs. 3 VersAusglG und führt in diesem Umfang zu einer gesetzwidrigen Entscheidung.
- (3) Gegen die Aussetzung der Kürzung in Höhe "**des vollen Kürzungsbetrages**" spricht hier zudem, dass sich ein solcher Tenor nicht lediglich auf die Kürzung im Wege des Splittings nach §1587 b Abs. 1 BGB beschränkt, sondern auch zur Aussetzung der Kürzung **im Wege des erweiterten Splittings nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG** führen würde. Dies sieht die auf Regelsicherungssysteme beschränkte gesetzliche Regelung der §§ 32, 33 VersAusglG gerade nicht vor.

Dynamische Titulierung:

BGH vom 21.3.2012: zu II ZB 234/11

- **Kritik:**
- ME kann der Gefahr, dass der Aussetzungsbetrag den (fiktiven) Unterhalt übersteigt, durch eine Deckelung um eine Höchstgrenze (iHd fiktiven Unterhalts) begegnet werden.
- ME ist es möglich, den Aussetzungsbetrag auch ohne die im Wege des erweiterten Splittings nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG berechneten Rententeile zu ermitteln, denn der darauf entfallende Anteil steht (mit einem ursprünglich errechneten EP-Punkt-Wert) fest.

Dynamische Titulierung:

BGH vom 21.3.2012: zu II ZB 234/11

- - ein dynamischer Aussetzungstitel kann auch dann zu Rechtsverletzungen führen kann, wenn ursprünglich nur eine **Teilrente** bezogen wurde und der Antragsteller später eine Vollrente erhält.
- In solchen Fällen kann der Kürzungsbetrag der Teilrente unter dem fiktiven Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten liegen, während eine von einem dynamischen Tenor ebenfalls erfasste Kürzung einer späteren Vollrente die Obergrenze des Unterhaltsanspruchs übersteigen könnte.

Dynamische Titulierung:

BGH vom 21.3.2012: zu II ZB 234/11

- **Kritik**
- Das Teilrentenargument ist schon nicht tragfähig, wenn eine Vollrente bezogen wird
- Aber selbst wenn eine Teilrente bezogen wird, spricht das Ergebnis nicht absolut gegen dynamische Titel:
 - > Bei Teilrente wird der Unterhalt idR aus vorgezogener Altersrente und einem Entgeltanteil Arbeitgeber zu berechnen sein.
 - > Bei Vollrente sinkt dann ggf. das Einkommen noch einmal ab.
 - > Damit kann der Versorgungsträger die Abänderung der Aussetzungsentscheidung beantragen (§ 34 VersAusglG), wenn denn der vom BGH beschriebene Fall eintritt.

Dynamische Titulierung:

BGH vom 21.3.2012: zu II ZB 234/11

- Schließlich spricht auch der Umstand, dass es sich bei der Vorschrift des **§ 33 VersAusglG lediglich um eine Härtefallregelung** handelt, die eine doppelte Belastung des Ausgleichspflichtigen durch Kürzung der Altersversorgung einerseits und einer bestehenden Unterhaltspflicht andererseits kompensieren will, gegen die Zulässigkeit eines dynamischen Titels.
- Wenn der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung den Besitzschutz des Rentenberechtigten mit dem Interesse der Versichertengemeinschaft abgewogen **und die Aussetzung der Rentenkürzung auf den Betrag des fiktiven Unterhalts ohne die Kürzung begrenzt** hat, ist dies auch auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu beanstanden (mwN)
- **Die Begrenzung muss dann allerdings stets konkret bezeichnet werden, was nur im Wege eines im Tenor bezifferten Aussetzungsbetrages möglich ist.**

Dynamische Titulierung

- **Kritik**
- Die zuletzt genannten Argumente befassen sich nicht mit der Frage, ob eine dynamische Tenorierung im Hinblick auf ihre “Vollstreckungsfähigkeit“ ausscheidet, sondern stellen darauf ab, ob eine dynamisch Titulierung im Interesse des Berechtigten zu fordern ist.
- Das könnte im Einzelfall – gerade bei einer besonders langen Laufzeit der Aussetzung und einem hohen Ausgleichsbetrag – zu prüfen sein.
- Da keine Zahlung in bestimmter Höhe angeordnet wird, sondern das Unterlassen einer Kürzung (!), muss ME zwischen der Frage des rechtlich erwünschten und rechtlich machbaren differenziert werden.
- Deswegen bin ich der Meinung, dass der BGH rechtlich noch eine Antwort darauf schuldig ist, ob eine derartige Titulierung **aus Rechtsgründen** zu beanstanden ist.

Dynamischer Titel

OLG Frankfurt vom 2.12.2013

zu 2 UF 293/13

- Der Aussetzungsbetrag im Anpassungsverfahren nach § 33 VersAusglG kann im Fall einer den aktuellen Aussetzungsbetrag übersteigenden Unterhaltsforderung dynamisch tenoriert werden, wenn
 - > die Bezugsgrößen (Entgeltpunkt, Rentenartfaktor, Zugangsfaktor, § 63 SGB VI)
 - > und die durch den Unterhaltsbetrag gezogene Höchstgrenze der Aussetzungbenannt werden
- Die zugelassene Rechtsbeschwerde ist nicht eingelegt worden.
- (so auch : OLG Frankfurt 4. 4. 2012 zu 3 UF 423/11, und OLG Frankfurt 2 UF 93/16)

Dynamischer Titel

OLG Frankfurt v. 17.11.2015,
2 UF 362/15

- 1. Ab dem 1. Dezember 2015 wird die Kürzung der laufenden Versorgung des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (VSRN: ...) in Höhe von 555,52 Euro ausgesetzt.
- 2. Bei zukünftiger Erhöhung des Rentenwerts wird die Kürzung der laufenden Versorgung des Antragstellers **über den in Ziffer 1. genannten Betrag hinaus** ausgesetzt und zwar in Höhe der Differenz des sich unter Zugrundelegung eines aktuellen Rentenwerts ergebenden höheren Aussetzungsbetrags (Zugangsfaktor 0,973 x 19,545732 EP Ausgleichswert x jeweils aktueller Rentenwert gemäß § 68SGB VI) und des derzeit geltenden Aussetzungswertes von 555,52 Euro.
- Der Aussetzungsbetrag beträgt jedoch höchstens 1.000 Euro.

Dynamischer Titel

OLG Frankfurt 2 UF 362/15

- Nunmehr hat die DRV Rechtsbeschwerde eingelegt und dazu ausgeführt, dass eine dynamische Titulierung nicht in Betracht kommt weil,
- Die fehlende Dynamisierung keine unbillige Härte darstellt,
- Eine gesetzliche Grundlage für die Dynamisierung fehlt,
- Die Dynamisierung die Abänderungswertgrenzen aushebelt,
- Die Berechnung des dynamisierten Werts mit einer verkürzten Rentenformel rechnet, die den tatsächlichen aus Splitting erworbenen Rentenwert nicht richtig wiedergibt (vorliegend OLG: 555,52 €, DRV 555,51 €),
- Der Zugangsfaktor, der auf die EP entfällt, nicht isoliert betrachtet ermittelt werden kann, sondern sich immer einheitlich aus dem Anrecht ergibt, das am längsten erworben worden ist.

Dynamischer Titel

- Die DRV beruft sich möglicherweise in den benannten Einzelfällen (Teilrente etc) zu Recht darauf, dass der Aussetzungstitel zu hoch ausfalle und daher eine „falsche“ Entscheidung umgesetzt werden müsste.
- Aber
 - > bei statischer Titulierung fällt schon bei der nächsten Rentenerhöhung der Anpassungstitel zu gering aus, ist also ab dann immer (!) falsch
 - > abgesehen davon, dass ein zu hoher Aussetzungstitel schlicht ins Leere ginge, könnte auch die DRV Abänderungsantrag stellen,
 - > Die Auffassung der DRV führt dazu, dass der unterhaltspflichtige Rentner die Abänderungslast immer trägt.
- Das geht mE über die Intention des Gesetzgebers hinaus, der sich an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den unbedingt zu meidenden Härten im VA orientiert hat.

Dynamischer Titel, BGH 2.8.2017, XII ZB 170/16

- Die Entscheidung des OLG **ist vollständig aufgehoben worden**, weil zu der Frage des fiktiven gesetzlichen Unterhalts keine Feststellung getroffen worden ist
- Zu der Frage, ob eine Dynamisierung des Tenors zulässig ist, enthält diese Entscheidung keine Aussage
- Der 2. Familiensenat wird aller Voraussicht nach vor Ende des Jahres nach Feststellung der Höhe des Unterhalts erneut entscheiden und ggf. erneut die Rechtsbeschwerde zulassen.
- Das hängt angesichts der Renteneintritts der begünstigten Ehefrau im Sommer 2018 allerdings auch davon ab, ob bis dahin noch eine Dynamisierung erforderlich sein wird.